

## **Glanz und Elend des Jugendkriminalrechts -** **Aufstieg und Fall des Jugendgerichtsgesetzes**

25 Jahre Verein sozial-integrativer Projekte in Münster – eine Festrede

### I.

Im Jahr 1923 trat das erste Jugendgerichtsgesetz für das deutsche Reich in Kraft. Es war eine der Sternstunden der strafrechtlichen Entwicklung in Deutschland. In dem neu geschaffenen Gesetz manifestierte sich das Unbehagen einer zivilen, der Humanität und christlichen Nächstenliebe verpflichteten Gesellschaft gegenüber den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, deren Verfehlungen nach dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch von 1871 mit gewissen Einschränkungen bei Art und Länge der Freiheitsstrafen rein erwachsenengemäß abgeurteilt werden mussten mit zum Teil verheerenden Folgen für die jungen Menschen.

Das Gesetz war zudem der empirisch gefundenen Einsicht zu verdanken, dass die Freiheits- oder Geldstrafen des alten Reichsstrafgesetzbuches von 1871 den straffälligen Menschen nicht bessern, sondern tiefer in die kriminelle Verstrickung treiben. Insbesondere galt das für junge Menschen im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Das neue Gesetz symbolisierte das schlechte Gewissen der Gesellschaft!

Es konkretisierte die Vision Radbruchs, des großen Rechtsphilosophen und Strafrechtspolitikers, dass man kein besseres Strafrecht, sondern etwas Besseres als Strafrecht brauche. Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz war zwar noch Strafrecht, weil es an die Straftat eines Jugendlichen anknüpfte und Gefängnisstrafen zuließ, aber es eröffnete der Justiz den Weg zu einem erzieherisch geprägten Recht ohne Strafe viel eindeutiger als unser heutiges Jugendgerichtsgesetz: Reichten nämlich Erziehungsmaßregeln aus, war es dem Richter von Gesetzes wegen ausdrücklich untersagt, Sanktionen strafrechtlichen Charakters zu verhängen. Das war eine klare Entscheidung für die Erziehung. Heute ist dieses Verbot ausdrücklich im Gesetz nicht mehr enthalten und deshalb scheint es manchen nicht mehr zu gelten. Zu Unrecht, denn das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Grundgesetzes zwingt auch den heutigen Jugendrichter, das geeignete Mittel anzuwenden und jedes Übermaß zu vermeiden.

Ein glanzvolles Highlight dieses neuen Rechts war die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters. Zwei ganze Jahrgänge, die 12 und 13jährigen jungen Menschen, Kinder, wie wir heute formulieren, waren vom Damoklesschwert des Strafrechts befreit! Man muss sich das an den eigenen Kindern oder an Nachbars- oder Freundeskindern klarmachen, was das konkret bedeutet. Keine Mutter und kein Vater musste mehr damit rechnen, dass ihr Kind strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, wenn es einen Diebstahl oder eine Sachbeschädigung begangen hatte, was - wie wir ja heute wissen - normales Entwicklungsphänomen ihrer Jugend ist. Es war ein enormer kultureller Fortschritt im Strafrecht. Die Gesellschaft war zivilisiert genug geworden, jungen Menschen nicht mit

Rache und Vergeltung zu begegnen, sie war reif genug, die Verfehlungen Jugendlicher zu ertragen mit und in dem Bemühen, durch erzieherische Hilfen deren Lebenslagen zu verbessern. Denn das war eine der motivierenden Erkenntnisse der damaligen kriminologischen Forschung: die desolaten Lebenslagen der Kinder, insbesondere nach den Verheerungen des gerade beendeten 1. Weltkrieges war die Hauptursache für deren delinquentes Verhalten. Der Strafrechtswissenschaftler und Kriminalpolitiker Franz v. Liszt hatte diese Erkenntnis ganz allgemein aus empirischer Evidenz zur Wirkung von Strafen schon um die Jahrhundertwende formuliert: Wenn wir einen Jugendlichen bestrafen ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass er wiederkommt, als wenn wir ihn laufen lassen. Also müssen wir ihm helfen, statt ihn zu bestrafen!

Dennoch - wie wenig selbstverständlich die Akzeptanz einer solchen Erkenntnis und die Konsequenz eines solchen neuen Normprogramms für die Gesellschaft auch damals waren, können wir heute besonders gut ermessen in einer Zeit, in der Politiker und Bevölkerung, aufgeschreckt durch eine dramatisierende und sensationslüsterne Berichterstattung in den Medien nach schärferen Strafen und Absenkung des Strafmündigkeitsalters rufen. Es war damals eine bewundernswerte Leistung der für Erziehung und Strafrecht verantwortlichen Menschen. Ich bin ziemlich sicher, dass wir heute in unserer medial geprägten Zeit zu einer solchen rechtskulturellen Leistung nicht mehr imstande sind.

Es war - wie gesagt - eine Sternstunde der Kriminalrechtsgeschichte, diese Verabschiedung des Reichsjugendgerichtsgesetzes durch den Reichstag im

Jahre 1923, und der Glanz eines gesellschaftlichen Gewinns an Rechtskultur lag auf dem neuen Recht!

II.

Und dreißig Jahre später, im Jahre 1953, eine erneute Sternstunde: Der Bundestag in Bonn verabschiedete das bundesrepublikanische Jugendgerichtsgesetz. Auch hier spielten die verworrenen Nachkriegsjahre eine tragende Rolle, aber auch die Verstümmelungen des Gesetzes durch die nationalsozialistische Gesetzgebung.

Zwei Glanzpunkte will ich neben der Befreiung des Gesetzes von den schlimmsten Änderungen durch die Nazis besonders betonen.

Der eine war die Wiederaufnahme der 1943 aus dem Gesetz entfernten Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung mit der obligatorischen Unterstellung des Verurteilten unter einen Bewährungshelfer. Sie ist eine Erfolgsgeschichte der Jugendstrafrechtspraxis geworden, auch dank der Arbeit von Menschen wie Ihnen, die Sie heute das 25. Jubiläum Ihres Vereins begehen. Sie wird leider sehr zu Unrecht von den Medien regelmäßig als angeblich von Jugendlichen so empfundener Freispruch diffamiert, unterstützt von manchen Kriminalpolitikern, die dies gedanken- und bedenkenlos nachplappern.

Der andere Glanzpunkt war die Hereinnahme der Heranwachenden, also der 18, 19 und 20jährigen jungen Leute, in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Gesetzgeber selbst formulierte, es sei nicht zu verantworten,

die durch die Kriegswirren häufig entwurzelt und in ihrer Entwicklung geschädigten jungen Menschen dieser Altersgruppe der ganzen Härte des allgemeinen Schuldstrafrechts zu unterwerfen. Jugendstrafrecht mit seinen vielfältigen Möglichkeiten der Hilfeleistung solle Anwendung finden, wenn ihre geistige und soziale Reifeentwicklung im konkreten Einzelfall verzögert erscheine. Im Lichte der Praxiserfahrung mit dieser neuen Regelung solle zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, ob man sie wieder streichen oder aber endgültig im Gesetz belassen sollte.

Bis heute ist es bei dieser zunächst vorläufig experimentell vorgesehenen Regelung geblieben. Und auch sie ist eine Erfolgsgeschichte! Aus der Sicht des damaligen Gesetzgebers hätte sie längst die endgültige Aufnahme in das Normprogramm des Jugendgerichtsgesetzes verdient. In diesem Lichte erscheint die aktuelle Forderung nach Streichung des Heranwachsendenprivilegs geradezu absurd!

Und diejenigen, die immer wieder den Willen des historischen Gesetzgebers für diese Forderung strapazieren, sind in meinen Augen angesichts des beschriebenen Befundes reine Geschichtsklitterer.

Von der zunächst etwa 30%igen Anwendung in der Praxis entwickelte sich die Rechtsprechung zur Heranwachsendenproblematik zur durchschnittlichen Anwendung von etwa 65 % in heutiger Zeit. Der Wille der Praxis, der den Gesetzesmachern immer entgegengehalten wird, wenn sie neue Überlegungen zur Verbesserung eines Gesetzes anstellen - hier kommt er eindeutig zu Gunsten dieser Entscheidung des Gesetzgebers von 1953 zum Ausdruck. Aber diesmal wollen die modernen Protagonisten der Abschaffung diesen Willen der Praxis nicht respektieren, weil er ihnen

nicht in ihr politisches Vorhaben passt. Das ist pure kriminalpolitische Beliebigkeit!

Auch dies, die Einführung des Heranwachsendenrechts, also ein Glanzpunkt, ein kultureller Fortschritt im bundesrepublikanischen Kriminalrecht. International werden wir um unser Heranwachsendenrecht beneidet, sein Regelungsgehalt hat in die Empfehlungen des Europarates und der Vereinten Nationen Aufnahme gefunden hat und wird international als Vorbild für nationale Reformbemühungen angesehen.

Allerdings hat der Glanz auch seine Schattenseiten. Wenn ich von durchschnittlicher Anwendung geredet habe, so bedingt dies, dass innerhalb Deutschlands unterschiedliche Anwendungsquoten herrschen. Und in der Tat, sie sind Unterschiede vorhanden und haben erhebliche Dimensionen von Bundesland zu Bundesland. Sachlich begründbar ist diese Praxis nicht, denn die unterschiedliche Anwendung in den einzelnen Regionen und Ländern gründet sich nicht auf entsprechende Unterschiede in den Biografien der verurteilten jungen Leute. Es liegt vielmehr an den Überzeugungen von Staatsanwälten und Richtern in den jeweiligen Gerichtsbezirken. Wegen der weiten Offenheit der Ermessensspielräume im Jugendgerichtsgesetz können sich diese individuellen Überzeugungen in den Sanktionen niederschlagen. Punitive Mentalitäten nannte vor einiger Zeit einer unserer bekanntesten Kriminologen die regionale Scheu vor der Akzeptanz des Heranwachsendenrechts. Ganz ähnliche Phänomene kennen wir ja auch in den Anwendungsquoten der Diversion. Liberale Offenheit kennt solche Haltungen meist nicht. Sie siedeln sich eher in

Regionen geistiger Enge und Bevormundung an. Und angesichts der erwähnten Forschungserkenntnisse über die Schädlichkeit vollzogener Freiheitsstrafen scheint mir das auch in der Tat ein Zeichen geistiger Verengung dort zu sein, wo die Anwendungsquote im unteren Bereich liegt.

Dabei muss man insbesondere in Zeiten finanzieller Knappheit neben dem präventiven Aspekt auch die finanzpolitische Dimension dieser punitiven Mentalität in den Blick nehmen. Sie ist eine Geldverschwendung enormer Größenordnung. Wenn man die Kosten ambulanter Betreuung mit denen der stationären Haftunterbringung vergleicht, wird dies schlagend deutlich! Mich wundert immer wieder, dass angesichts der leeren Kassen in Deutschland und angesichts der soliden empirischen Forschungsergebnisse zur mangelnden präventiven Wirksamkeit von Gefängnisstrafen Finanzminister nicht längst massiv ambulante Projekte unterstützen und überhaupt noch Geld für stationäre Maßnahmen bewilligen. Es liegt wohl an der Populismusfalle, die die Medien aufgestellt haben und in die die zur Wiederwahl anstehenden Politiker allzuleicht hineintappen. Strafschärfung ist populär!

In USA hat man inzwischen in einigen Staaten durch die immensen Kosten der Gefängnisse sich ambulanter Möglichkeiten besonnen. Es beginnt zu dämmern, dass Budgets – wie noch in Kalifornien - für Bildung nicht geringer sein dürfen als für Gefängnisse, weil gerade Investitionen in Bildung auch kriminalpräventive Qualität erster Klasse zukommt! Nicht nur, dass hierzulande Kriminal- und Finanzpolitiker noch bar solcher Vernunft sind! Sie sind sogar dabei – jedenfalls im Jugendkriminalrecht –

eine Politik zu betreiben, die diese Vergeudung finanzieller Ressourcen noch verschärft. Diese Ignoranz ist ein beklagenswertes Elend, sie kommt der Gesellschaft teuer zustehen!

### III.

Und schließlich – die dritte Sternstunde, die ich erwähnen will, fällt in das Jahr 1990. Das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes verstärkte schwerpunktmäßig die Anwendung der sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen des Sozialen Trainingskurses, der Betreuungsweisung, der Arbeitsweisung, der Arbeitsaufgabe und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Und es ordnete die Vorschriften zur informellen Erledigung, zur sogenannten Diversion, neu, erleichterte damit deren Anwendung in der Praxis.

Da ich vor weitgehend sachkundigem Publikum spreche, brauche ich diese einzelnen Möglichkeiten wohl nicht zu erläutern. Aber meine Bewertung will ich Ihnen nicht ersparen.

Obwohl der Gesetzgeber 1990 von wissenschaftlicher Seite gescholten wurde, angesichts der kriminologischen und pädagogischen Erkenntnisse zur Jugendkriminalität und zur Sanktionswirkung von Kriminalstrafen eine eher erbärmlich zu nennende Novelle verabschiedet zu haben, halte ich dieses Gesetz und die beiden genannten Schwerpunkte für einen enormen Gewinn an Rechtskultur in unserem Land! Die positive Aufnahme in der Praxis bestätigt diese Einschätzung.

Die ausdrückliche Normierung der erwähnten ambulanten Möglichkeiten in den Reaktionskatalog des JGG hat zu einer geistigen und praktischen

Etablierung alternativer Reaktionsmöglichkeiten in der kriminalrechtlichen Landschaft geführt, die vordem nicht für möglich gehalten wurde. Trotz häufiger Diffamierung durch Medien als erfolgloses Softlaw, trotz des bösen Wortes von der Belohnung von Straftätern mit Auslandurlaub im Rahmen von erlebnispädagogischen Maßnahmen und trotz der Ignoranz der Finanzpolitiker von der günstigen Relation zwischen Kosten und kriminalpolitischem Erfolg sind die neuen ambulanten Maßnahmen feste Bestandteile jugendkriminalrechtlicher Praxis. Sie sind dort, wo sie professionell durchgeführt werden, den stationärer Strafen von Arrest und Jugendstrafe überlegen, wenn es um die Heranführung junger Menschen an eine Lebensgestaltung ohne Straftaten geht.

Wenn ich von der geistigen Etablierung ambulanter Reaktionen in der kriminalrechtlichen Landschaft rede, muss ich diese eher nüchterne Feststellung noch ein wenig garnieren und ihren fast revolutionären Charakter betonen. Es war in den Jahren nach der Gesetzesänderung von 1990 zu einem regelrechten Boom ambulanter Projekte und zu einem Bewußtseinswandel in der strafgerichtlichen Praxis gekommen. Die Überzeugung von der präventiven Kraft der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und der Verurteilung zu Dauerarrest und Jugendstrafe war weitgehend Geschichte. Die Prävention der vorhergehenden Stufe, das Gebot zum geeigneteren milderen Mittel aus verfassungsrechtlichen Gründen und empirischer Einsicht nahmen den Platz ein. Das Postulat Schüler-Springorums, des Nestors des deutschen Jugendkriminalrechts, von der Präferenz der früheren Stufe bis hin zu informeller Erledigung war weitgehend Wirklichkeit geworden. Das Anwachsen der Quote ambulanter

Reaktionen im Diversions- und Verurteilungsverfahren unter gleichzeitigem Rückgang insbesondere des stationären Jugendarrestes war der schlagende Beweis dafür. Und wieder hatte die Praxis die Zurückhaltung mancher Kriminalpolitiker und die Bedenken einiger Strafrechtswissenschaftler überrollt. Nicht zum Schlechteren in der Kriminalitätsbelastung der Gesellschaft. Preiswert und erfolgreich! Was will man mehr!

Aber es gibt wie bei allen Erfolgsgeschichten auch negative Entwicklungen. Wie sollte es anders sein. Das Elend der ambulanten Maßnahmen liegt in ihrem ständigen Geldmangel und der dadurch bedingten Lückenhaftigkeit ihrer Verbreitung sowie in dem dadurch bedingten Mangel an qualifiziertem Personal. Da wird nicht nur aber auch die Justiz ihrer Verantwortung nicht gerecht, wenn es um die Kosten geht, die sie durch die Anwendung ambulanter Maßnahmen an Haftkapazitäten spart, und die Weitergabe des ersparten Geldes an die ambulanten Träger verweigert.

Und die Justiz handelt auch nicht verantwortlich, wenn sie leider noch immer Strafrichter und Staatsanwälte rekrutiert, deren kriminalpolitisches Verständnis sich von Ausbildung und soziologischer Herkunft häufig genug in der Gefängnisstrafe als notwendiger Reaktion der Gesellschaft auf jugendliches Fehlverhalten erschöpft und deren Sanktionspraxis bestimmt. § 37 JGG verlangt klar und deutlich, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Nie haben die Verantwortlichen diesen Gesetzesbefehl einigermaßen zufriedenstellend befolgt. Sie nehmen die

Verantwortung nicht wahr, die ihnen § 37 JGG auferlegt! Und wir wissen doch aus vielen Arbeitsbereichen unserer Gesellschaft wie sehr die Qualität eines Produktes von der Qualifizierung seiner Schöpfer abhängt. Da wird die Bedeutung der Jugendgerichtsbarkeit für den künftigen Lebensweg junger Menschen und den Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt nicht erkannt. Angesichts der demographischen Entwicklung können wir es uns gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich gar nicht leisten, diese Problematik nicht in den Blick zu nehmen. Was man aber von Seiten der Kriminalpolitik in neuer Zeit zum Jugendstrafrecht hört, macht klar, dass die dort Beteiligten nicht wissen, was sie tun. Diese Unkenntnis ist ein großes Elend und ihre Konsequenz steht der Gefährlichkeit krimineller Jugendlicher für die Entwicklung unserer Gesellschaft vielfach nicht nach.

Aber weg vom Elend wieder hin zum Glanz! Eine weitere Erfolgsgeschichte ist die Verbreitung und sanktionsrechtliche Annahme der informellen Erledigung eingeleiteter Ermittlungsverfahren auf der Grundlage der neuen Vorschriften der §§ 45 und 47 JGG. Diese Praxis der Diversion erspart der Justiz ebenfalls enormes Geld und bewahrt viele Jugendliche vor schädlicher Verurteilung. Fast 70% aller eingeleiteten anklagefähigen Ermittlungsverfahren werden in Deutschland heutzutage im Wege der Diversion erledigt, häufig ohne besondere zusätzliche Maßnahme, weil elterliche Entscheidungen oder das polizeiliche und staatsanwaltliche Verfahren ausreichende Reaktionen darstellen angesichts der überwiegend ubiquitären und passageren Bagatelldelinquenz Jugendlicher. Ich halte die Entwicklung der Diversion im

Jugendkriminalrecht, deren Anwendung von 44 % im Jahr 1981 auf 69 % im Jahr 2003 gestiegen ist, für einen Nachweis menschenrechtlicher Stabilisierung unserer Sanktionspraxis und für unseren größten kriminalpolitischen und damit gesellschaftspolitischen Gewinn der letzten Jahre im Strafrecht.

Ich verkenne dabei nicht, dass häufig die Last der übervollen Schreibtische manchem Staatsanwalt und manchem Strafrichter die Diversion schmackhaft gemacht hat und dem einzelnen deshalb der strafrechtlich-kulturelle Fortschritt verborgen geblieben ist. Doch ob aus Bequemlichkeit oder Überzeugung die Diversionspraxis ihre Motivation erfahren hat – die gegebene Einschätzung ändert das nicht.

Aber auch hier machen sich die Schattenseiten des Glanzes bemerkbar. Auch hier weisen die Anwendungsquoten in deutschen Landen und Regionen bis in einzelne Gerichtsbezirke, ja bis in einzelne Dezernate ein und derselben Behörde erhebliche Unterschiede auf. Zur Bewertung solchen Befundes verweise ich auf das vorhin zur Strafaussetzung Gesagte. Und dem entspricht es, wenn beispielsweise Leitende Oberstaatsanwälte in ihrer Behörde für bestimmte Delikte Divisionsentscheidungen per genereller Weisung untersagen.

#### IV.

Soviel zu Aufstieg und Glanzpunkten des Jugendgerichtsgesetzes und seinen Schattenseiten. Und wie Traum und enttäuschende Wirklichkeit nicht selten nah beieinander liegen, so sind Glanz und Aufstieg ohne die

Nähe zu Elend und Niedergang nicht vorstellbar.

Das Elend des Reichsjugendgerichtsgesetzes von 1923 lag in den ambulanten Defiziten der Betreuung Jugendlicher. Die erzieherischen Möglichkeiten ambulanter Versorgung unserer Tage hätte die Segnungen der gesetzlichen Vorschriften spürbarer gemacht, und die nicht vorgesehene Betreuung von zur Bewährung verurteilter Jugendlicher diskreditierte das Bewährungsinstitut und führte zu seiner Abschaffung nur wenige Jahre nach der Einführung.

Seinen tiefsten rechtlichen und kulturellen Rückfall erfuhr das Gesetz aber durch die nationalsozialistische Verrohung der Kriminalpolitik. Die Abschaffung der Bewährung war die harmloseste Änderung. Die Absenkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre mit der Folge der strafrechtlichen Verurteilung von Kindern in schweren Fällen, in denen das angebliche Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Strafe erfordere, sowie die Einführung des jugendlichen Schwerverbrechers, auf den Erwachsenenrecht einschließlich der Todesstrafe angewendet werden konnte, waren die schlimmsten Vergewaltigungen des jungen Jugendgerichtsgesetzes. Polizeiliche Konzentrationslager, die Qualifizierung Jugendlicher in gutgeartete und in erziehungsunwürdige sowie die Einführung von Arrest und Zuchtmittel waren weitere Zeichen des rechtlichen und kulturellen Niedergangs eines einst Hoffnung gebenden Gesetzes und seines Umfeldes. Erst das Ende des Krieges machte dieser furchtbaren strafrechtlichen Entwicklung ebenfalls ein Ende.

V.

Nun ist die Geschichte von Aufstieg und Fall des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Neuanfang von 1953 und der Novelle von 1990 nicht zu Ende. Die so begrüßenswerte politische Wende zu Beginn der 90er Jahre brachte leider auch eine Häufung der Kriminalität. Auch die Jugendkriminalität nahm an Umfang zu, wenngleich die Nachprüfung der polizeilichen Zahlen durch die Strafverfolgungsstatistik eher Gelassenheit in der allgemeinen kriminalpolitischen Diskussion zum Jugendstrafrecht empfahl. Denn die irritierenden Verdachtszahlen der polizeilichen Kriminalstatistik bestanden weitgehend aus ubiquitärer und passagerer Bagatellkriminalität, was eher Entwarnung bedeutete. Die Zunahme der Gewalttätigkeiten gegenüber nichtdeutschen Menschen allerdings, die in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen ihren Ausgang nahm und in Solingen ihren erschreckenden Höhepunkt fand, war höchst alarmierend! Das verdiente mit Recht höchste Beachtung und dem entsprechende Ahndung. Und so geschah es dann ja auch.

Man darf aber nicht vergessen, dass diese Straftaten auch Auswirkungen der weltpolitischen Wende und einer toleranzarmen Sozialisation vieler Jugendlichen in der DDR waren, Auswirkungen eines Wohnzimmerfaschismus, der in den privaten Wohnzimmern rechtslastiges Gedankengut gedeihen ließ und mit dem Erwachsene diesem so angestachelten Treiben der Jungen vielfach Beifall zollten und signalisierten, ihr handelt in unserem Namen. Nicht die harten Strafen, sondern der entsetzte und sich mit den Opfern solidarische und

zugleich die Täter isolierende Aufschrei der Bevölkerung insgesamt in Ost und West machte diesem Bruch des Friedens in Deutschland ein Ende.

Wir dürfen dabei ebenfalls nicht aus dem Blick verlieren, dass die mediale Berichterstattung für manche der gewalttätigen Jugendlichen erst den zur Tat anreizenden Kick darstellte. Es war für manche eine Möglichkeit der Öde des arbeitslosen Alltags zu entfliehen und eine die Öffentlichkeit, insbesondere die Medien interessierende Person zu werden, eine endlich beachtete Größe im weiten Feld der uninteressanten Versager. Da muss die Mitverantwortung der Medien eingeklagt werden, die aber solche Zuschreibung weit von sich weisen. Zu Unrecht!

Wir dürfen auch nicht außer Acht lassen, dass eine dramatisierende Berichterstattung den nicht zutreffenden Eindruck erweckte, solche Gewalttätigkeiten seien die verbreitet anzutreffende jugendliche Kriminalität und bedrohe den Lebensalltag der Menschen allgemein. Die dadurch bedingte Furcht vor jugendlicher Kriminalität verschärfte das kriminalpolitische Klima in der Folgezeit ganz erheblich und ließ Teile der Politik zu der in solchen Fällen üblichen Verschärfung des Strafrechts rufen.

VI.

Und obwohl sich die Lage inzwischen verändert hat, die jugendliche Kriminalität in den meisten Bereichen eher geringer geworden ist und die überwiegende Meinung in der Fachwelt unser geltendes Jugendkriminalrecht für ausreichend geeignet hält, der Kriminalität junger

Menschen zu begegnen, im äußersten Fall auch hart zu bestrafen, greift in unserem Lande eine neue kriminalpolitische Unerbittlichkeit um sich, die weniger auf Verbesserungen der Lebensbedingungen durch Erziehung, Bildung und vernünftige Berufsaussichten setzt als auf Bestrafung.

Schon heute zeigt die Praxis mancher Jugendgerichte, dass die politisch und medial verbreitete Unerbittlichkeit auf der Woge der angeblichen Angst vor krimineller Opferwerdung durch Jugendliche die Justiz zu erreichen beginnt. Die Haftraten nehmen zu! Und ich befürchte, dass dort wo diese Indoktrinierung nichts fruchtet, mit administrativen Tricks nachgeholfen wird wie in Hamburg, wo der gut ausgebildete Richterpool des zentralen Bezirksjugendgerichts wegen der angeblich strafunwilligen Richter per Auflösung des Gerichts mit anderen Aufgaben betraut, oder wie in Österreich, wo der international renommierte Jugendgerichtshof in Wien aus ebendiesen Gründen abgeschafft worden ist.

Diese Kriminalpolitik ist aber vernünftiger Begründung nicht zugänglich, weil Strafen in erster Linie ausgrenzen, schwächen, stigmatisieren und sogar kriminalisieren mit all den negativen Folgen für den Verurteilten und die Gesellschaft. Sie bedeutet auch, dass man durch verstärkte strafrechtliche Interventionen einen laufenden Trend zur Besserung stört und möglicherweise in sein Gegenteil verkehrt. Denn die Jugendkriminalität ist seit Jahren in einem stetigen Rückgang begriffen. Ob dies am bloßen Rückgang der Zahl der Jugendlichen liegt oder doch auch an Präventionswirkungen von sinnvollen Projekten wie Sprachförderung, Förderstufen in Schulen oder Begrenzung der Arbeitslosigkeit oder aber auch der Rückfallvermeidung durch hilfreiche

Reaktionen der Jugendgerichte, sei hier dahingestellt. Jedenfalls ist eine solche Politik der zurückgehenden Jugendkriminalität evident gegenläufig!

## VII.

Diese neue Entwicklung zeichnete sich seit längerem ab und konkretisierte sich durch zahlreiche entsprechende Gesetzesinitiativen der Länder im Bundesrat, zuletzt im Jahr 2003. Inzwischen sind zwei Gesetzentwürfe in den Rechtsausschuss des Bundestages gelangt und werden wahrscheinlich in der kommenden Legislaturperiode erneut eingebracht werden. In aller Kürze gesagt, beinhalten sie nichts, was die angeblich "erheblich steigende Jugendkriminalität", so formuliert die Begründung eines der Gesetzentwürfe, reduzieren wird. Die einzelnen Vorschläge sind seit langem als ineffizient identifiziert worden, und sie trügen zusätzlich erheblich zu Kostensteigerungen bei, würden sie geltendes Recht. Da sie aber von zahlreichen auch verantwortlichen Kriminalpolitikern propagiert werden, muss man deren Umsetzung ins rechtliche Normprogramm befürchten, und es bleibt neben dieser Furcht die Verwunderung, aber auch der Zorn in welchem Ausmaß Ignoranz und Populismus Vernunft und Wissenschaft beiseite schieben. Was 1923 mit dem Aufstieg eines neuen Jugendgerichtsgesetzes hoffnungsvoll begann und sich nach dem Absturz in den totalitären Zeiten des Nationalsozialismus schließlich im Jahr 1990 zu einem in der Welt anerkannten vorbildlichen Normprogramm entwickelte, wird mit einem tiefen Fall unter dem Mäntelchen der Modernisierung auf einen Torso reduziert, wenn die Vorschläge gesetzliche Wirklichkeit werden.

Vielleicht wissen nicht alle von Ihnen, was in den Gesetzentwürfen des Bundesrates vorgeschlagen wird. Ich will deshalb die wichtigsten Vorschläge in aller Kürze skizzieren:

1. Die grundsätzliche Herausnahme der 18, 19 und 20jährigen aus dem Anwendungsbereich des JGG. Das Jugendstrafrecht wird danach nur noch für die Altersgruppe der 14 bis 17jährigen gelten. Die Heranwachsenden würden nicht mehr nach den differenzierenden Reaktionsmöglichkeiten des JGG be- und verurteilt werden können. Die starren Sanktionen des allgemeinen Strafrechts kämen zum Zuge. Abgesehen von den erwähnten negativen Folgen solcher Art Sanktionierung widerspräche dies weitgehend der derzeitigen Praxis der Gerichte, die in langen Jahren die Notwendigkeit dieses Heranwachsendenrechts durch eine eindrucksvolle Steigerung der Anwendungsquote bestätigte. Die Streichung würde im Gegensatz zur Forderung des überwiegenden Teils der Wissenschaft erfolgen, die eher dazu tendiert, die Heranwachsenden generell dem Jugendstrafrecht zu unterstellen.
2. Die Einführung einer zusätzlichen Arrestvariante, Warnschussarrest geheißen, der die Strafaussetzung stärken soll, aber nach einschlägigen Erfahrungen und Untersuchungen eher das Misslingen der Bewährung verursacht und mit der Verhängung von bestrafendem Arrest neben der vertrauenden Bewährung in eine positive Entwicklung des Verurteilten einen irrationalen Widerspruch produziert, den kein vernünftiger Mensch versteht, erst recht nicht der verurteilte Jugendliche.

3. Das Fahrverbot als selbständige Strafe, das angesichts des enormen Bewegungsdranges Jugendlicher und der großen Attraktivität des Autofahrens gerade für junge Menschen zu weiteren Straftaten des Fahrens ohne Führerschein führen wird, eine echte Strafbarkeitsfalle,
4. und schließlich die Heraufsetzung der Jugendstrafe, die zu vermehrter unnötiger Haft mit den schon erwähnten Negativfolgen führen wird.

Aber die Autoren dieser Vorschläge befinden sich in guter Gesellschaft z. B. mit Großbritannien und neuerdings Japan. Auch dort wird einer rigiden Bestrafung das Wort geredet. In vielen anderen Staaten, auch solchen die sich ein neues eigenständiges Jugendstrafrecht geben wollen, würde man allerdings mit ungläubigem Erstaunen registrieren, dass Deutschland in die provinzielle Enge der Bestrafungsmuster überholter Kriminalpolitik zurückfällt. Aber noch ist es nicht so weit!

Vielleicht bewahrt uns das unerwartete Wahlergebnis vor dem Rückschritt. Viel Hoffnung habe ich nicht, nachdem selbst die sogenannten Liberalen, die nach ihrem Selbstverständnis die geplanten Änderungen vom Tisch fegen müßten, diese kriminalpolitische Wende unterstützen, wie man einem entsprechenden Aufsatz der inzwischen geschassten Justizministerin von Baden-Württemberg entnehmen kann.

Und kürzlich sagte die Bundestagsabgeordnete der FDP aus Freiburg, die für das Jugendstrafrecht im alten Bundestag verantwortlich war, in einer Podiumsdiskussion der Friedrich-Naumann-Stiftung? "Ich sehe schon die fachlichen Bedenken, die Sie vorgebracht haben, aber der Herr Ministerpräsident hat gesagt, die Leute wollen, dass die jugendlichen Straftäter nicht mehr so lasch angepackt werden." Die Nachfrage einer

jungen Studentin aus Köln, ob sie denn als Abgeordnete des Bundestages dem Herrn Ministerpräsidenten und nicht ihrem Gewissen verantwortlich sei, blieb ohne Antwort.

Es war die Gretchenfrage des Abends, auf die das Schweigen der Gefragten die beredte Antwort war. Der Namensgeber der liberalen Stiftung Friedrich Naumann, ein Vorkämpfer für die Freiheit und das damit korrespondierende Recht der Schwachen auf Hilfe und Förderung, hätte sich im Grabe herumgedreht!

Münster, 28. Oktober 2005